

Internationale Studierende in Deutschland

Zugang zu Studium und Arbeitsmarkt

Kompakt 04/2018

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung IQ“

Der Zugang zu einem Studium in Deutschland hängt nicht nur vom persönlichen Bildungsweg ab, sondern auch vom aufenthaltsrechtlichen Status. Dieses Kompakt gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Anforderungen und Zugangswege für internationale Studierende sowie über ihre rechtlichen Möglichkeiten, am deutschen Arbeitsmarkt zu partizipieren.¹ Betrachtet werden EU-Zugewanderte, Drittstaatsangehörige sowie Geflüchtete als Drittstaatsangehörige mit besonderer aufenthaltsrechtlicher Situation.

1 Zahlen zu internationalen Studierenden in Deutschland

Im Wintersemester 2016/2017 waren 358.895 internationale Studierende² an deutschen Hochschulen immatrikuliert (Statistisches Bundesamt 2017: 14). Wichtigstes Herkunftsland war die Türkei (38.309), vor China (37.603), Indien (15.529), Russland (14.939) und Italien (14.038) (ebd.: 56ff.). Hauptstudienfächer waren – ähnlich wie bei deutschen Studierenden – Betriebswirtschaftslehre (7,1 %), Maschinenbau (5,6 %), Informatik (5 %), Elektrotechnik (4,9 %) und Medizin (3,2 %). Deutlich unterschiedlich ist lediglich die Stellung der Rechtswissenschaften, die unter den deutschen Studierenden den zweiten Platz (4,2 %), unter den internationalen Studierenden den achten Platz (2,9 %), belegt (ebd.: 37ff.).

2 Zugangsvoraussetzungen für internationale Studierende

Um ein Studium in Deutschland aufzunehmen, müssen internationale Studieninteressierte sich ihre im Ausland erworbenen Schulabschlüsse als Hochschulzugangsberechtigung (HZB) anerkennen lassen. Ob ein Schulabschluss zum Studium in Deutschland berechtigt, kann über die Datenbank „anabin – Das Infoportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen“³ geprüft werden. Wird der Abschluss nicht anerkannt, besteht die Möglichkeit, sich an Studienkollegs⁴ auf die sogenannte Feststellungsprüfung vorzubereiten (BAMF 2016: 24, 27). Für den Zugang zu weiterführenden Studiengängen müssen nur Studienabschlüsse gesondert anerkannt werden, die außerhalb der EU, dem EWR⁵ oder der Schweiz erworben wurden. In jedem Fall ist für ein Studium in Deutschland aber der Nachweis von Sprachkenntnissen erforderlich. Welcher Art dieser Nachweis ist,

¹ Am Ende der Publikation finden Sie die wichtigsten Informationen hierzu in einer tabellarischen Übersicht.

² Das statistische Bundesamt erfasst als internationale Studierende alle in Deutschland Studierenden ohne deutschen Pass, auch wenn diese ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) in Deutschland erworben haben. Damit liegt die hier angegebene Zahl höher als in Statistiken, die unter der Kategorie internationale Studierende nur diejenigen ohne deutschen Pass erfassen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland oder an einem deutschen Studienkolleg erworben haben (Statistisches Bundesamt 2017: 12).

³ Siehe <http://anabin.kmk.org/anabin.html> (19.03.2018).

⁴ Siehe <http://www.studienkollegs.de/> (19.03.2018).

⁵ Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) umfasst die Staaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

wird allerdings nicht deutschlandweit geregelt, sondern hochschulintern festgelegt und ist entsprechend im Einzelfall zu prüfen.⁶

Zudem benötigen internationale Studierende eine Aufenthaltserlaubnis, die z. B. für einen Sprachkurs, zum Besuch eines Studienkollegs oder zu Studienzwecken ausgestellt werden kann. Von der generellen Visumpflicht ausgenommen sind Studierende aus folgenden Ländern: den EU-Mitgliedstaaten, den Ländern des EWR, der Schweiz, den USA sowie aufgrund von bilateralen Abkommen aus Monaco, San Marino, Andorra, Honduras, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland, Brasilien und El Salvador (§ 41 AufenthV).

Geflüchtete können sowohl mit einer Aufenthaltserlaubnis als auch mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung ein Studium aufnehmen. Es besteht bei ihnen allerdings die Besonderheit, dass vor der Zulassung zum Studium geprüft wird, ob die Ausländerbehörde eine Auflage gem. § 61 Abs. 1e AufenthG in Form eines Studienverbotes verhängt hat. Ferner kann es sein, dass ausländerrechtliche Beschränkungen wie Residenzpflicht, die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen oder eine Wohnsitzauflage geflüchtete Studienbewerber – je nach Aufenthaltsstatus und Bundesland, in dem sie leben – in der Wahl der Hochschule oder des Studienkollegs einschränken. Ggf. ist ein Antrag auf Aufhebung der räumlichen Beschränkung bei der zuständigen Ausländerbehörde zu stellen (IQ 2017).

3 Studienfinanzierung

Ob ein Anspruch auf Studienförderung nach dem BAföG besteht, ist ebenfalls vom ausländerrechtlichen Status abhängig. Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge sowie subsidiär Schutzberechtigte haben ab dem Zeitpunkt ihrer Anerkennung Anspruch auf BAföG (Fachstelle Einwanderung 2017). Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund eines Abschiebungsverbots und Geduldete hingegen erst ab dem 16. Monat nach Ausstellung des Ankunftsnachweises (AKN). Studierende aus der EU sowie aus dem EWR und der Schweiz haben nur dann sofortigen Anspruch auf BAföG, wenn sie freizügigkeitsberechtigt sind, d. h. wenn sie einer Arbeit nachgehen oder selbständig sind. Ist dies nicht der Fall, können sie erst nach fünf Jahren Aufenthalt in Deutschland BAföG beantragen. Alle übrigen Drittstaatsangehörigen (darunter auch Menschen im laufenden Asylverfahren oder im Besitz einer Duldung) sind nach fünf Jahren Aufenthalt in Deutschland nur dann BAföG-berechtigt, wenn sie rechtmäßig erwerbstätig sind bzw. wenn sich mindestens ein Elternteil während der letzten sechs Jahre mindestens drei Jahre in Deutschland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig war. Für viele internationale Studierende besteht also allein aus der Notwendigkeit heraus den Lebensunterhalt zu sichern, Interesse an einer Erwerbstätigkeit in Deutschland.

4 Studium und Arbeitsmarkt

Abgesehen von der Sicherung des Lebensunterhaltes durch einen Nebenjob, möchten bzw. müssen viele internationale Studierende im Rahmen eines (Pflicht-)Praktikums oder im Hinblick auf den späteren Berufseinstieg (Praktika, Werkverträge, studentische Mitarbeit) am deutschen Arbeitsmarkt partizipieren. Die Integration in den Arbeitsmarkt ist jedoch nicht für alle gleich, da

⁶ Siehe hierzu bspw. die Anforderungen der TU München <https://www.tum.de/studium/bewerbung/zulassungsvoraussetzungen/sprachnachweise/> oder der FU Berlin http://www.fu-berlin.de/studium/international/studium_fu/deutschenkenntnisse/index.html (19.03.2018).

zur Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses ggf. die Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich ist.

Das Absolvieren studienbegleitender **Praktika** ist für Studierende aus der EU und aus Drittstaaten sowie für Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis uneingeschränkt möglich. Für Personen im Asylverfahren und für Geduldete ist hingegen die Genehmigung der Ausländerbehörde sowie ggf. eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (z. B. bei Praktika über 3 Monate) erforderlich.

Bei einer **Erwerbstätigkeit** neben dem Studium verhält es sich ähnlich. Studierende aus der EU, dem EWR und der Schweiz unterliegen als Freizügigkeitsberechtigte keinen Einschränkungen. Studierende aus anderen Drittstaaten sowie anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte hingegen können nur einer Erwerbstätigkeit von 120 ganzen oder 240 halben Tagen pro Jahr nachgehen (§16 Abs. 3 AufenthG). Asylsuchende, Asylbewerberinnen und -bewerber, Geduldete sowie Personen mit Aufenthaltserlaubnis aufgrund eines Abschiebeverbots, benötigen hierzu zusätzlich eine Genehmigung der Ausländerbehörde.

Neben dem Zugang zu Praktika und Erwerbstätigkeit während des Studiums ist für internationale Studierende auch der generelle Zugang zum Arbeitsmarkt von Interesse, da ein Großteil von ihnen nach Abschluss des Studiums in Deutschland leben und arbeiten möchten (SVR 2017b: 15).

5 Übergang vom Studium in den Arbeitsmarkt

Als Fachkräfte mit deutschem Hochschulabschluss sind internationale Studierende für den Arbeitsmarkt von besonderem Interesse. Die Integration in den deutschen Arbeitsmarkt ist für ehemalige internationale Studierende jedoch trotzdem schwierig. Einer Umfrage zur Folge hatten ein Jahr nach Studienabschluss nur 47,5 % einen Arbeitsplatz gefunden, die Mehrheit war noch auf Arbeitssuche (SVR 2017b: 24).

Insbesondere für Absolventinnen und Absolventen aus Drittstaaten spielen für den langfristigen Arbeitsmarktzugang, neben der entsprechenden Qualifikation, aufenthaltsrechtliche Fragen eine zentrale Rolle. In den letzten Jahren wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Arbeitsmarktintegration von Drittstaatsangehörigen im Anschluss an ihr Studium in Deutschland zwar schrittweise verbessert, dennoch sind die Hürden oftmals hoch:

Wenn das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde, darf seit der Umsetzung der sog. REST-Richtlinie (EU 2016/801) im Herbst 2017 eine Aufenthaltserlaubnis generell, d. h. unabhängig von dem Zweck des weiteren Aufenthaltes verlängert werden (§ 16 Abs. 4 AufenthG). Zudem besteht für Hochschulabsolventinnen und -absolventen gem. § 16 Abs. 5 AufenthG ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von bis zu 18 Monaten zur Suche eines angemessenen Arbeitsplatzes. Eine Erwerbstätigkeit ist während der Beschäftigungssuche gestattet. War die Suche erfolgreich, können Hochschulabsolventinnen und -absolventen aus Drittstaaten eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken (§ 18 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 AufenthG), Forschungszwecken (§ 20 AufenthG), Selbständigkeit (§ 21 AufenthG) oder eine Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG) erhalten. Nach zwei Jahren besteht die Möglichkeit, den Aufenthalt dauerhaft durch die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis zu verfestigen (§ 18b AufenthG). Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit für diejenigen, die nach dem Abschluss des Studiums Deutschland

zunächst verlassen, zum Zwecke der Suche einer angemessenen Arbeit mit einem Visum für die Dauer von sechs Monaten erneut nach Deutschland einzureisen (§ 18c AufenthG).

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick darüber, welche und wie viele Aufenthaltstitel internationalen Studierenden und Hochschulabsolventen in 2016 erteilt wurden:

Tabelle 1: Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Drittstaatsangehörige nach Zweck der ausgeübten Tätigkeit und Einreisezeitpunkt. Eigene Darstellung nach BAMF 2017. © Minor

Zweck der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis	Erteilungen im Jahr 2016 insgesamt	davon Einreise	
		in 2016	vor 2016
Studium (§ 16 Abs. 1, 6 AufenthG)	99.570	34.775	64.795
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	40.894	17.292	23.602
Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)	17.362	6.643	10.719
Forschung (§ 20 AufenthG)	698	365	333
Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG)	1.630	483	1.147
Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	3.337	874	2.463

Die Schwierigkeit, nach Abschluss des Studiums in Deutschland eine Arbeit zu finden, liegt jedoch nicht allein in der aufenthaltsrechtlichen Situation begründet, die für EU-Bürgerinnen und -Bürger sicherlich aufgrund ihres Rechts auf Freizügigkeit ohnehin wesentlich günstiger ausfallen dürfte. Einer Langzeitstudie des SVR zufolge wird der befristete Aufenthalt lediglich von 22,1 % der in der Befragten als Nachteil auf dem Arbeitsmarkt wahrgenommen (SVR 2017b: 26). Als größtes Hindernis wird vielmehr die fehlende Berufserfahrung genannt (68,1 %), die allerdings allen Absolventinnen und Absolventen, unabhängig von ihrer Herkunft, gemein ist. Als spezifische Herausforderungen für internationale Hochschulabsolventinnen und -absolventen nennen die Befragten unzureichende Deutschkenntnisse (42,7 %) sowie die geringere Wertschätzung von im Ausland erworbenen Berufserfahrungen seitens der Arbeitgeber in Deutschland (28,1 %) (ebd.). Diesen Herausforderungen durch gezielten Maßnahmen und Strategien zu begegnen und dadurch die internationalen Fachkräfte bei ihrer erfolgreichen Integration in den Arbeitsmarkt zu unterstützen, sollte den Fokus von Politik und Praxis auch in den nächsten Jahren weiterhin bestimmen.

Zugang zum Studium nach Aufenthaltsstatus <i>Stand: April 2018</i>	Deutsche Staatsangehörige	Drittstaatsangehörige					
		Personen aus der EU, dem EWR ⁷ und der Schweiz	Personen aus Drittstaaten außerhalb der EU, dem EWR und der Schweiz	Geflüchtete			
				Asylsuchende, Asylbewerberinnen und Asylbewerber	Anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte	Aufenthaltslaubnis wegen Feststellung eines Abschiebeverbots	Geduldete
Aufenthaltstitel	nicht erforderlich	Visumpflicht (Visum für einen Sprachkurs, Studienbewerbervisum, Visum zu Studienzwecken) ⁸ ; Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums nach § 16 AufenthG	Ankunftsnachweis (AKN) / Aufenthaltsgestattung	Aufenthaltslaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (5. Abschnitt des AufenthG)	Duldung		
Formale Zugangsvoraussetzungen	In Deutschland erworbene Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder Anerkennung der im Ausland erworbenen HZB (ANABIN), ggf. Feststellungsprüfung (Möglichkeit zur Vorbereitung in Studienkollegs) ⁹ . Sprachnachweise (Anerkennung abhängig von der Hochschule) sind für alle Studienbewerber erforderlich, die Ihre HZB außerhalb Deutschland erworben haben.						
Zugangsvoraussetzung zu weiterführenden Studiengängen	Direkter Zugang mit einem in Deutschland, der EU, dem EWR oder der Schweiz erworbenen Hochschulabschluss. Ansonsten Prüfung der Anerkennung der im Ausland erworbenen Hochschulabschlüsse (ANABIN). Sprachnachweise (Anerkennung abhängig von der Hochschule) sind für alle Studienbewerber erforderlich, die Ihren Hochschulabschluss außerhalb Deutschlands erworben haben.						
Zulassungsverfahren durch die Hochschule	Numerus Clausus bei Zulassungsbeschränkung je nach Studiengang bzw. Zulassungsart kann es auch besondere Auswahlverfahren geben		Zusätzlich zum normalen Zulassungsverfahren wird geprüft, ob ein ausländerrechtliches Studierverbot als Auflage gem. § 61 Abs. 1e AufenthG besteht und ob Gebühren für bedürftige Geflüchtete reduziert oder erlassen werden können.				
Studienbegleitendes Praktikum	Uneingeschränkt möglich		Genehmigung der Ausländerbehörde und ggf. Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich	Uneingeschränkt möglich		Genehmigung der Ausländerbehörde und ggf. Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich	
Erwerbstätigkeit neben dem Studium	Uneingeschränkt möglich		Ab 4. Monat nach Ausstellung des AKN möglich, bei Aufenthaltsgestattung Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich	Uneingeschränkt möglich	Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich		
Auslandssemester	Außerhalb der EU: Visumpflicht	An einer Gastuniversität in einem Schengen-Staat ¹⁰ bis zu 3 Monaten ohne zusätzliches Visum möglich. Für die Dauer über 3 Monaten innerhalb der EU mit Ausnahme von Dänemark, Großbritannien und Irland: Gem. der Mobilitätsregelungen in Art. 31 der REST-Richtlinie möglich. Im Übrigen Visumpflicht für EU/Drittstaaten (je nach Zielland)	Keine Berechtigung zum Grenzübergang nach § 64 Abs. 2 AsylG	Visumpflicht für längere Aufenthalte in EU/Drittstaaten; Innerhalb der EU sind Besuchsreisen bis 90 Tage ohne Visum, aber mit Reisedokument (z.B. Reiseausweis für Flüchtlinge, GFK-Pass) möglich		I. d. R. wie bei Asylsuchenden/Asylbewerberinnen und Asylbewerbern	
BAföG	Einkommensabhängiger Anspruch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bzw. des 35. Lebensjahres im Masterstudium	Anspruch für Personen mit Daueraufenthaltsrecht, Freizügigkeitsberechtigte (Arbeitnehmende und Selbstständige), § 8 BAföG	Nein, ggf. nach 5 Jahren (§ 8 Abs. 3 BAföG)	Nein, ggf. nach 5 Jahren (§ 59 Abs. 3 SGB III)	Vollständiger Anspruch ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	Vollständiger Anspruch ab dem 16. Monat (ab Ausstellung AKN/BüMA)	Vollständiger Anspruch ab dem 16. Monat (ab Ausstellung AKN/BüMA)

⁷ Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) umfasst neben den EU-Mitgliedstaaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

⁸ Ausgenommen von der Visumpflicht sind Staatsangehörige folgender Länder: Andorra, Australien, Brasilien, El Salvador, Honduras, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, Republik Korea, San Marino und USA.

⁹ Bei Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie bei Geduldeten kann es aufgrund ihres Aufenthaltsstatus und damit verbundenen Auflagen wie Residenzpflicht, die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen oder eine Wohnsitzauflage zu De-facto-Zugangsbeschränkungen kommen. Die Ausländerbehörde kann jedoch zum Zwecke des Studiums die räumlichen Beschränkungen auf Antrag aufheben.

¹⁰ Schengen-Staaten sind: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn.

6 Nachweise

- [BAMF] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2016: Hochschulzugang und Studium von Flüchtlingen. Eine Handreichung für Hochschulen und Studentenwerke. https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/161216_Handreichung.pdf (05.03.2018).
- [BAMF] Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2017: Wanderungsmonitoring: Erwerbsmigration nach Deutschland Bericht für das Jahr 2016. https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/wanderungsmonitoring-2016.pdf?__blob=publicationFile (05.03.2018).
- [EU] Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (REST-Richtlinie für Research and Students). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016L0801&from=DE> (19.03.2018).
- Fiala, C., 2017: Leistungsprinzip versus Aufenthaltsrecht. Hochschulzugang für Asylsuchende und Schutzberechtigte. In: Asylmagazin. Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht. 1-2/2017. S. 14-24.
- Hartmann, U., 2017: „Study in Germany“ für ausländische Studierende. <https://studieren.de/auslaendische-studierende.0.html> (05.03.2018).
- IQ Netzwerk, 2017: Die Wohnsitzregelung: Ihre Rechte und Pflichten gegenüber dem Jobcenter. https://www.netzwerk-iq.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/IQ_Publikationen/Zielgruppen/Eingewanderte/IQ_Flyer_Wohnsitzregelung.pdf (19.03.2018).
- [SVR] Sachverständigenrat für Migration und Integration, 2017a: Allein durch den Hochschuldschungel. Hürden zum Studienerfolg für internationale Studierende und Studierende mit Migrationshintergrund. Studie des SVR-Forschungsbereichs 2017-2. https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2017/05/SVR_FB_Hochschuldschungel.pdf (05.03.2018).
- [SVR] Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration, 2017b: Vom Hörsaal in den Betrieb? Internationale Studierende beim Berufseinstieg in Deutschland. Eine Studie des SVR-Forschungsbereichs, Berlin. https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2017/12/SVR-FB_Study_and_work.pdf (05.03.2018).
- Statistisches Bundesamt, 2017: Bildung und Kultur. Studierende an Hochschulen. Fachserie 11 Reihe 4.1. Wintersemester 2016/2017. 24.10.2017. https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/BildungForschungKultur/Hochschulen/StudierendeHochschulenEndg2110410177004.pdf?__blob=publicationFile (05.03.2018).

Text

Doritt Komitowski, Wassili Siegert, Janine Ziegler

Impressum

Fachstelle Einwanderung



Alt-Moabit 73, 10555 Berlin

Tel.: +49 30 – 39 74 42 28

E-Mail: fe@minor-kontor.de

www.minor-kontor.de

www.netzwerk-iq.de/fachstelle-einwanderung.html

Alle Rechte vorbehalten.

© 2018